



## **Innerkommunale Funktionalreform**

### ***Definition:***

"Funktionalreform umfasst alle Überlegungen und Maßnahmen, um die als notwendig erkannten Verwaltungsaufgaben Verwaltungsträgern, ihren unterschiedlichen Organen und Behörden bzw. Einrichtungen optimal zuzuordnen."

(Enquete-Kommission "Entbürokratisierung")

### ***Was verbirgt sich dahinter?***

- Die Landesregierung plant die Aufgaben der Bauaufsicht sowie weitere Aufgaben aus den Bereichen der Verkehrsaufsicht und des Naturschutzes durch Rechtsverordnung auf die kreisangehörigen Gemeinden zu übertragen.

### ***Um welche Aufgaben geht es hier genau?***

- Aufgaben der unteren Bauaufsicht.
- Im baurechtlichen Innenbereich die Erteilung von Eingriffsgenehmigungen nach § 11 LNatSchG sowie die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen für nach § 23 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope,
- Angelegenheiten des Baumschutzes auf der Grundlage gemeindlicher Baumschutzsatzungen,
- Im baurechtlichen Innenbereich die Ausweisung von Naturdenkmälern nach § 20 LNatSchG sowie deren einstweilige Sicherstellung
- Verordnungen oder Einzelanordnungen zum Schutz bestimmter Landschaftsteile
- Anerkennung von Naturerlebnisräumen, soweit die Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde vorliegt
- Im baurechtlichen Innenbereich die Genehmigung von Bootsliegeplätzen außerhalb eines Hafens
- Erlass straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen gem. § 45 StVO
- Erteilung von Erlaubnissen für örtliche Veranstaltungen im öffentlichen Straßenraum nach § 44 (3) S. 1 i.V.m. § 30 (2) StVO
- Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 (1) S. 1 Nr. 1, 10 u.11 StVO

### ***Welche Voraussetzungen müssen lt. Gesetzentwurf für die Übertragung vorliegen?***

- Es müssen kreisweit alle Ämter und amtfreien Gemeinden die Übertragung beantragt haben
- Aufgaben müssen für mind. 20.000 Einwohner durch je eine Verwaltungseinheit wahrgenommen werden
- Alle Aufgaben gehen nur „im Paket“ an eine Verwaltungseinheit.
- Wirtschaftliche und professionelle Erledigung sichergestellt ist, sonst kann die Landesregierung die Übertragung rückgängig machen
- Personalübergang und Kostenausgleich zwischen Ämtern und Kreis geregelt ist.

### ***Welche Meinung vertritt der SHGT?***

- Ämter sind wirtschaftlich in der Lage die Aufgaben zu übernehmen durch Verwaltungszusammenschlüsse
- Verwaltungseinheit von 20.000 Einwohner schließt unnötig Ämter aus. Nur durch Kooperationen möglich.
- „Einer macht alles“-Prinzip. SHGT fordert die Möglichkeit der Aufteilung der Aufgaben zwischen den kooperierenden Verwaltungseinheiten
- Feste Regelung für den Kostenausgleich erforderlich

### ***Stand heute:***

- Gesetzentwurf wird Ende März im Kabinett verabschiedet und vom Landtag in Erster Lesung im Mai beraten. Verabschiedung des Gesetzes nach der parlamentarischen Sommerpause.